

Kinder haben, sich jedoch zur Unterstützung aus der Armenkasse nicht qualificiren, sollen nur die Hälfte des an ihrem Orte gewöhnlichen Schulgeldes, in so fern sie anders sich nicht besonders mit dem Schullehrer verglichen haben, als wobey es sodann sein Bemenden hat, zu entrichten gehalten seyn. Bey hierunter entstehenden Streitigkeiten und Zweifeln: ob nicht die andere Hälfte des Schulgeldes aus der Armenkasse, in so fern sie dazu vermögend, zu übertragen seyn möchte? ist die Entscheidung, wofür jedoch irgend einige Exortuln nicht zu fordern, der Obrigkeit, mit Zuziehung des Geistlichen und resp. des Superintendenten, zu überlassen. 5) Für notorisch arme oder durch die Obrigkeit dafür erklärte Kinder ist gleichfalls nur die Hälfte des gewöhnlichen Schulgeldes, und zwar zunächst aus der Gemeindefarmenkasse des Orts, in deren jährlich einzureichenden Rechnungs-Extracten diesfalls das Nöthige zu bemerken und, nach Befinden, von der Obrigkeit anzuordnen ist, oder nöthigenfalls, nach Entscheidung Unserer Consistorien, aus den bemittelten Kirchen-Aerarien, oder endlich aus den zu errichtenden Kreisarmenkassen, zu entnehmen. 6) An denjenigen Orten, — mittlern und kleinen Städten oder Dorfschaften, — wo bis aniezt entweder gar kein oder ein so geringes Schulgeld entrichtet wird, daß, mit Einschluß dessen gesamten gemeinjährigen Betrags, das Einkommen der Schullehrer noch nicht das vor der Hand annoch für deren jährliche Gesamtbesoldung anzunehmende Normalquantum von Achtzig Thalern erreicht, bleibt Unserm Kirchenrathe hiermit ausdrücklich vorbehalten, die Gemeinden, in so fern nur dieselben nicht selbst dazu unvermögend sind, nach dieserhalb von dem Superintendenten und der weltlichen Ortsobrigkeit anüglich angestellter Erörterung, zu Erfüllung eines solchen Gehalts, durch verhältnismäßige Zuschüsse an Gelde oder Naturalien, auf so lange Zeit anhalten zu lassen, als aus dem zu Unterstützung der Schullehrer bestimmten Fonds der nöthige Zuschuß nicht gewährt werden kann.

§. 7. (Zu §. 2. u. 13.) Unter denjenigen Personen, welche sowohl von der Nothwendigkeit, ihre Kinder die öffentliche Schule ihres Wohnorts besuchen zu lassen, als von Erlegung des gewöhnlichen Schulgeldes, um deswillen befreyt bleiben, weil ihnen das Halten eigener Hauslehrer gesetzlich nachgelassen ist, sind lediglich adliche, schriftsässige und graduirte, oder überhaupt unter dem Ausdrucke: Literati, begriffene Personen zu verstehen. Es sind jedoch dergleichen Personen verpflichtet, ihren Kindern auch wirklich den erforderlichen Unterricht zu verschaffen, und solchen ihnen selbst zu geben, oder durch Hauslehrer ertheilen zu lassen.

§. 8. (Zu §. 14. u. 15.) In den Gemeinden, welche, eigne Kinderlehrer zu halten, nicht berechtigt, sondern, die Kinder zu dem confirmirten, den geistlichen Behörden allein untergebenen Schullehrer ihrer Parochie zur Schule zu schicken, verbunden sind, erfolgt die Bestellung und Verpflichtung der Schulgeldeinnehmer, neben den Superintendenten oder geistlichen Inspectoren, lediglich von der die Coinspection über die Kirche und Schule führenden weltlichen Gerichtsobrigkeit, mit Ausschluß der übrigen bloß eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten. Auch bewendet es in Absicht der Gerichtsbarkeit, welche die Schulgeldeinnehmer in ihren Dienstverrichtungen untergeben sind, ferner bey der in dem Generali vom 4ten März 1805. §. 15. deshalb enthaltenen Disposition. Dagegen mag in denjenigen Gemeinden, wo die Schule durch nicht confirmirte, dem weltlichen Foro untergebene, sogenannte Katecheten oder Kinderlehrer gehalten wird, die Bestellung und Verpflichtung der Schulgeldeinnehmer durch diejenige Obrigkeit geschehen, welche der ordentliche Richter des

Kinder-